

RS OGH 1988/9/13 4Ob43/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1988

Norm

UWG §21 Abs2

Rechtssatz

Das Verbot der ferneren Verbreitung nach § 21 Abs 1 UWG setzt einen Exekutionstitel voraus, kann aber auch (ohne Exekutionstitel gemäß § 21 Abs 2 UWG als einstweilige Verfügung) erlassen werden. Die betreffenden Unternehmen sind diesfalls dem Provisorialverfahren beizuziehen; sie erlangen in diesem Verfahren Parteistellung, soweit durch das beantragte Verbot in ihre Rechtssphäre eingegriffen wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 43/88

Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 43/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0079989

Dokumentnummer

JJR_19880913_OGH0002_0040OB00043_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at